



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 6759/17

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Stadt Billerbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 1,
48727 Billerbeck,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte:

[Redacted signature]

g e g e n

den

[Redacted signature], 48727 Billerbeck,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted signature]

w e g e n Kosten für die Instandsetzung der Abwasserleitungen

hat Richter am Verwaltungsgericht Schwegmann

auf Grund der mündlichen Verhandlung

- 2 -

vom 24. Juni 2020

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.665,45 Euro sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 334,75 Euro jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 3. August 2017 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks _____ in 48727 Billerbeck. Anfang Juli 2013 kam es infolge eines Starkregenereignisses zu einer Verstopfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück des Beklagten. Am 2. Juli 2013 teilte Frau _____ die damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau des Beklagten, dem Abwasserbetrieb der Klägerin telefonisch mit, dass die Schmutzwasserbeseitigung auf dem Grundstück _____ in Billerbeck nicht funktioniere. Daraufhin veranlasste ein Mitarbeiter des Abwasserbetriebes der Klägerin, _____ eine Kamerauntersuchung. Dadurch wurde festgestellt, dass kein funktionsfähiger Anschlusschacht vorhanden war die Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück des Beklagten eingebrochen waren.

Der Abwasserbetrieb der Klägerin beauftragte die Firma _____ mit der Instandsetzung der Abwasserleitungen des Beklagten. Vertragsgrundlage für die Durchführung der Arbeiten war die VOB/B. Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 2. Juli 2013 bis zum 5. Juli 2013 durchgeführt. Dabei wurde in der Grundstücksanschlussleitung unter dem Gehweg ein etwa 1,40 m langes oranges Rohr vorgefunden. Dieses Rohr war im Jahre 2005 im Auftrag des Wasserversorgers, der Firma _____ nachträglich eingesetzt worden. Die Firma _____ erneuerte die Abwasserleitungen auf dem Grund-

- 3 -

stück des Beklagten und den Grundstücksanschluss. Nach Abschluss der Arbeiten war der Kanalanschluss wieder benutzbar.

Die Zeugin [REDACTED], Mitarbeiterin des Abwasserbetriebes der Klägerin, hielt in einem Vermerk vom 8. August 2013 fest: „Nach der durch Herrn [REDACTED] ermittelten Kamerauntersuchung wurde ich informiert, dass kein funktionsfähiger Anschlussschacht vorhanden war und dass die Hausanschlussleitung eingebrochen sei. Daraufhin habe ich Frau [REDACTED] telefonisch diesen Sachverhalt erklärt und auch direkt darauf hingewiesen, dass die Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Frau [REDACTED] forderte jedoch nachdrücklich, dass schnell etwas zu geschehen habe, es liege ein Notfall vor, man könne weder die Toilette benutzen noch duschen oder baden. Ich habe ihr zugesagt, zu versuchen, so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. Daraufhin bat ich Herrn [REDACTED] von der Firma [REDACTED] so schnell wie möglich jemanden zum [REDACTED] zu schicken, um die defekte Anschlussleitung instand zu setzen und gegebenenfalls zu erneuern, damit die Abwasserbeseitigung wieder sichergestellt werden kann. Herr [REDACTED] sagte dies zu. Am Donnerstag, 04.07.2013 fuhr ich zum [REDACTED] um mich davon zu überzeugen, dass alles in Ordnung ist. Der Mitarbeiter der Firma [REDACTED] war bereits mit der Arbeit angefangen und ganz offensichtlich gemäß der Einweisung durch Herrn [REDACTED] mit der Suche der privaten Leitungen beschäftigt. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn [REDACTED] habe ich den Mitarbeiter der Firma [REDACTED] darüber informiert, dass er den benötigten Hausanschlusschacht auf der Klägeranlage abholen kann. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] waren sehr erleichtert, dass die Firma [REDACTED] so schnell vor Ort war und der Mangel jetzt beseitigt würde. Sie nahmen ruhig und ohne Widerspruch zu Kenntnis, dass sie die Kosten der Arbeiten tragen müssen. Bei einem weiteren Besuch am [REDACTED] am Freitag, 05.07.2013 sagte der Mitarbeiter der Firma [REDACTED] mir zu, dass der Anschluss an diesem Tag wieder benutzbar werden würde. Die Firma [REDACTED] war ebenfalls vor Ort und verlegte die bisher unter der Kellersohle verlegten Leitungen neu.“

Unter dem 17. Dezember 2015 stellte die Firma [REDACTED] dem Abwasserbetrieb der Klägerin für die Arbeiten auf dem Grundstück des Beklagten einen Betrag in Höhe von 3.335,40 Euro in Rechnung. Nach Überprüfung der Rechnung zahlte der Abwasserbetrieb an die Firma [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 2.665,45 Euro.

- 4 -

Mit Schreiben vom 12. September 2016 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten Kosten für die Reparatur der Hausanschlussleitungen in Höhe von 2.665,45 Euro geltend und setzte dafür eine Frist bis zum 14. Oktober 2016. Zur Begründung führte sie aus: Im Zeitraum vom 2. bis 5. Juli 2013 habe der Abwasserbetrieb der Klägerin die Hausanschlussleitung des Beklagten auf dem Grundstück [REDACTED] instand setzen lassen. Hierbei seien dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck Kosten in Höhe von 2.665,45 Euro entstanden, die nunmehr gegenüber dem Beklagten geltend gemacht würden. Bei der Hausanschlussleitung, die instand gesetzt worden sei, handele es sich um eine private Leitung, für deren Instandhaltung der Beklagte zuständig sei. Dies sei auch in der Entwässerungssatzung der Klägerin niedergelegt. Nachdem der Beklagte auf seine Zuständigkeit und die Folgen der Kostentragung hingewiesen worden sei, forderte er den Abwasserbetrieb dazu auf, die Arbeiten an seiner Hausanschlussleitung vorzunehmen. Darin sei eine ausdrückliche Beauftragung des Abwasserbetriebes zu sehen, weshalb dieser die Firma [REDACTED] mit den Ausführungen der Arbeiten beauftragt habe. Die Schäden seien dann vollständig beseitigt worden. Die Hausanschlussleitung sei entsprechend den Regeln der Technik wieder hergestellt worden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 wies der Beklagte gegenüber der Klägerin die Rechnung vom 12. September 2016 in Höhe von 2.665,45 Euro als unbegründet zurück. Die Klägerin mahnte unter dem 19. Januar 2017 gegenüber dem späteren Prozessbevollmächtigten des Beklagten die Zahlung des geforderten Betrages an.

Mit Schreiben der späteren Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 26. Juni 2017 forderte die Klägerin von dem Beklagten erneut die Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.665,45 Euro sowie von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 334,75 Euro.

Am 15. Juli 2017 hat die Klägerin beim Amtsgericht Coesfeld Klage erhoben, die dem Beklagten am 2. August 2017 zugestellt worden ist. Mit Beschluss vom 21. September 2017 hat das Amtsgericht Coesfeld den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Münster verwiesen.

- 5 -

Zur Begründung der Klage macht die Klägerin geltend: Nachdem durch eine Kamerauntersuchung festgestellt worden sei, dass die privaten Hausanschlüsseleitungen des Beklagten eingebrochen seien, sei die Lebensgefährtin des Beklagten über die festgestellten Schäden aufgeklärt worden und darauf hingewiesen worden, dass Leitungen auf dem Grundstück des Beklagten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Abwasserbetriebs betroffen seien und die Kosten für eine vom Abwasserbetrieb gegebenenfalls beauftragte Instandsetzung vom Grundstückseigentümer zu tragen seien. Die Lebensgefährtin des Beklagten habe nachdrücklich darum gebeten, dass schnell Abhilfe geschaffen werde. Es liege ein Notfall vor. Der Klägerin stehe ein Zahlungsanspruch in Form eines Aufwendungsersatzes gemäß §§ 662, 670 BGB in voller Höhe zu. Der Auftrag sei gegenüber der Klägerin wirksam erteilt worden. Einer wirksamen Auftragserteilung stehe nicht entgegen, dass die ersten Gespräche zwischen der Mitarbeiterin des Abwasserbetriebes Frau [REDACTED] und der Lebensgefährtin des Grundstückseigentümers geführt worden seien. Frau [REDACTED] habe den Beklagten als Grundstückseigentümer zumindest nach den Regeln der Anscheinsvollmacht wirksam vertreten. Selbst wenn ein Auftrag zu verneinen wäre, stehe der Klägerin ein Aufwendungsersatzanspruch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag in voller Höhe zu. Der Anspruch der Klägerin sei nicht verjährt. Für Fälle der hier vorliegenden Dreipersonenkonstellation habe der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2010 klargestellt, dass für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist des Befreiungsanspruchs eines Geschäftsbesorgers nach § 257 BGB nicht auf den Schluss des Jahres abzustellen sei, in dem der Freistellungsanspruch fällig geworden sei, sondern auf den Schluss des Jahres, in dem die Drittforderungen fällig würden, von denen zu befreien sei. Eine solche Drittforderung sei vorliegend der werkvertragliche Vergütungsanspruch der Firma [REDACTED] die die Instandsetzung des Hausanschlusses durchgeführt habe. Dafür gelte die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Nach der Regelung des § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B werde die Vergütungsforderung zwei Monate nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung und nach erfolgter Abnahme fällig. Die Fälligkeit der Forderung setze nach VOB/B zwingen die vorherige Erteilung einer Schlussrechnung voraus. Solange eine Schlussrechnung nicht eingereicht sei, beginne die Verjährungsfrist nicht zu laufen. Die Schlussrechnung sei zum 17. Dezember 2015 erstellt worden. Frühest möglicher Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung sei der 17. Februar 2016.

- 6 -

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.665,45 Euro sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 334,75 Euro jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 3. August 2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und trägt vor: Wenn man überhaupt von einem Auftragsverhältnis ausgehen könne, handele es sich allenfalls um einen BGB-Vertrag zwischen den Parteien. Die Leistungen seien im Sommer 2013 erbracht worden und bei einem unterstellten BGB-Vertrag zumutbar zeitnah abzurechnen nach Beendigung der Arbeiten. Dies wäre im 2013 zweifelsohne möglich gewesen. Die Klägerin begründe ihre Argumentation damit, dass angeblich im Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Firma _____, die VOB/B vereinbart worden sei. Dieses Vertragsrecht wirke ausschließlich inter partes. Der Beginn der Verjährungsfrist sei nicht auf das vermeintliche Vertragsverhältnis in diesem Verfahren zu übertragen. In einem vermeintlichen Vertragsverhältnis zwischen den hier streitenden Parteien gelte ausschließlich BGB-Recht und damit eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem zumutbar eine Abrechnung der Klägerin gegenüber dem Beklagten möglich gewesen wäre. Vorsorglich werde dem klagegegenständlichen Anspruch entgegengetreten. Anfang Juli 2013 sei es zu einer Verstopfung bzw. einem Rückstau von Schmutzwasser im öffentlichen Leitungssystem gekommen, wobei sich der Rückstau bis in die Wohnung des Beklagten ergossen habe. Derartige Vorkommnisse seien bereits in den Vorjahren etliche Male zuvor aufgetreten. Die Klägerin sei sodann jeweils informiert worden. Diese habe eine Spülung von Leitungen veranlasst. Die fehlende hinreichende Dimensionierung des Leitungsnetzes sei etliche Male nicht nur vom Beklagten, sondern auch von übrigen Anwohnern der Straße gegenüber der Klägerin beanstandet worden. Nach dem Starkregenereignis Anfang Juli 2013 habe die Spülung kein Ergebnis gebracht. Daraufhin sei die Mitarbeiterin des Abwasserbetriebes vor Ort herausgefahren und habe ein Gespräch mit der damaligen Lebensgefährtin des Beklagten Frau _____ geführt. Zu keinem Zeitpunkt sei in diesem Gespräch seitens der Frau _____ im Auftrag des Beklagten oder gar in

- 7 -

eigenem Namen ein entgeltlicher Auftrag gegenüber der Klägerin bzw. des Abwasserbetriebes erteilt worden. Die Mitarbeiterin der Klägerin habe vielmehr darauf hingewiesen, dass die Ursache unklar sei und dass man an den öffentlichen Revisionsschacht heran müsse, der allerdings nach den Plänen der Stadt Billerbeck sich auf dem Grundstück des Beklagten befinde. Es wurde um Zustimmung gebeten, auf dem Grundstück danach zu suchen. Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass weder der Beklagte noch seine damalige Lebensgefährtin einen Auftrag zu irgendwelchen entgeltlichen Leistungen erteilt hätten, noch die Lebensgefährtin hierzu in irgendeiner Weise befugt gewesen sei. Auch habe für eine solche Beauftragung keinerlei Veranlassung bestanden, da die Lebensgefährtin des Beklagten einerseits nicht Eigentümerin sei und auf der anderen Seite auch überhaupt kein Informationsfluss bzw. ein Kommunikationsaustausch dahingehend stattgefunden habe, dass nunmehr angeblich auf Rechnung des Beklagten Arbeiten ausgeführt werden müssten. Es hätten sodann umfangreiche Erdarbeiten auf dem Grundstück des Beklagten stattgefunden, die sich im Übrigen im Wesentlichen als nutzlos herausgestellt hätten, da ein Revisionsschacht überhaupt nicht gefunden worden sei. Bezeichnenderweise seien dann Stellen offengelegt worden, die auf öffentlichem Grund lägen und die ganz augenscheinlich eine nachträgliche Sanierung zeigten. Es sei eine orange PVC-Leitung offengelegt worden, die ganz augenscheinlich auch nicht fachgerecht hergestellt worden sei. Diese Leitung habe unzweifelhaft mit der ursprünglichen Anschlussherstellung des Hauses aus dem Jahre 1957 nicht in Verbindung gestanden. Wie sich im Nachhinein herausgestellt habe, sei Auftragnehmerin der Klägerin offenbar die Firma gewesen, die ihrerseits selbst durch einen Subunternehmer tätig geworden sei. Ein Vertreter der Firma sei dann seinerzeit im Juli 2013 zu einem Ortstermin hinzugezogen worden. Er habe festgestellt, dass offensichtlich seinerzeit eklatante Ausführungsfehler gemacht worden seien. Die Ausführungsfehler bestünden einerseits in einer unzulässigen Verjüngung der Leitung, andererseits in einer unzulässigen Verklebung bzw. Verbindung der Anschlussstutzen, die außenseitig behelfsmäßig abgedichtet worden seien. Ferner sei festgestellt worden, dass im dortigen Bereich sowie dann ferner im weiteren Leitungsbereich umfassende Unterspülungen stattgefunden hätten, so dass Undichtigkeiten bestanden haben müssten. Im Zuge der Grabungsarbeiten seien massive Unterspülungen und Aushöhlungen des Leitungssystems vorbefunden worden. Hierdurch hätten sich Leitungsverschiebungen bzw. Verschiebungen an den Muffen ergeben. Die Sache sei daher letztlich für den Be-

- 9 -

der Klägerin beauftragt hat, die Abwasserleitung auf dem Grundstück des Beklagten zu reparieren. Fest steht, dass Frau [REDACTED] dem Abwasserbetrieb der Klägerin mitgeteilt hat, dass die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück des Beklagten nicht funktioniere, und um Abhilfe gebeten hat. Nicht bewiesen ist aber, dass sie den Abwasserbetrieb beauftragt hat, eine gegebenenfalls defekte Abwasserleitung auf dem Grundstück des Beklagten zu reparieren. Die Zeugin [REDACTED], eine Mitarbeiterin des Abwasserbetriebes der Klägerin, sagte zwar in der mündlichen Verhandlung aus, sie habe in einem Telefonat mit Frau [REDACTED] darauf hingewiesen, es sei kostenpflichtig, wenn die Hausanschlussleitung betroffen sei. Frau [REDACTED] habe geantwortet, dies sei ihr egal, es müsse dringend geholfen werden. Dieser Aussage widersprach die Zeugin [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung. Sie sagte aus, Frau [REDACTED] habe in keiner Weise auf eine Kostentragungspflicht hingewiesen. Vielmehr habe Frau [REDACTED] gesagt, es müsse der Revisionsschacht auf dem Grundstück des Beklagten gesucht werden.

Welche der beiden Zeugenaussagen zutreffend ist, lässt sich nicht feststellen. Keine der beiden Zeugenaussagen hat eine höhere Überzeugungswirkung als die jeweils andere. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, die grundsätzliche Glaubwürdigkeit einer der beiden Zeuginnen in Zweifel zu ziehen. Beide Zeuginnen stehen in einem Näheverhältnis zu den Parteien. Die Zeugin [REDACTED] ist Mitarbeiterin des Abwasserbetriebes der Klägerin und war mit der Angelegenheit unmittelbar betraut. Die Zeugin [REDACTED] ist die Ehefrau des Beklagten. Beide Zeuginnen haben somit ein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens. Für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] spricht die Tatsache, dass sie die in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben in ähnlicher Form bereits in einem Vermerk vom 8. August 2013 niedergelegt hat. Dagegen spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED], dass ihre Angaben zu dem Ablauf des Gespräches mit Frau [REDACTED] nicht unplausibel sind. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass sie sich an Einzelheiten im Randgeschehen nicht mehr zutreffend erinnern konnte. Sie sage zunächst aus, sie habe mit ihrem Mann nicht gesprochen, bevor sie sich an den Abwasserbetrieb gewandt habe. Auf Vorhalt des Gerichts, dass ihr Mann im Erörterungstermin am 25. September 2019 mitgeteilt habe, er habe sie gebeten, bei der Stadt anzurufen, korrigierte Frau [REDACTED] ihre Aussage und gab an, es sei möglich, dass sie mit ihrem Mann zuvor telefoniert habe. Dass sich ein Zeuge nach fast sieben Jah-

- 10 -

ren nicht mehr an alle Einzelheiten eines Vorgangs erinnern kann und sich teilweise an Umstände im Randgeschehen falsch erinnert, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden und stellt für sich allein keinen Grund dar, die Zeu-
genaussage insgesamt in Zweifel zu ziehen. Lässt sich somit das Zustande-
kommen eines Auftragsverhältnisses zwischen den Parteien nicht beweisen,
geht dies zu Lasten der Klägerin, die insoweit die Beweislast trägt.

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Vorschriften über die echte berechtigte Geschäftsführung ohne Auf-
trag gemäß §§ 677, 683 Satz 1 und 670 BGB in Höhe von 2.665,45 Euro.

Die echte berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass der Geschäftsführer ein für ihn fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für einen anderen, den Geschäftsherrn, besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein. Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Klägerin hat ein objektiv fremdes Geschäft geführt, indem sie die Abwasser-
leitungen auf dem Grundstück des Beklagten durch die Firma
 hat reparieren lassen. Die Reparatur der Leitung auf dem Grund-
stück des Beklagten stellt für die Klägerin ein fremdes Geschäft dar, denn der
Beklagte ist als Grundstückseigentümer für die Reparatur der Leitungen auf
seinem Grundstück verantwortlich. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen
Grundsatz, dass jeder Grundstückseigentümer für sein Grundstück selbst ver-
antwortlich ist, wie auch aus der Regelung des § 13 Abs. 6 Satz 1 der Abwas-
serbeseitigungssatzung der Klägerin vom 21. Mai 2015, wonach der Grund-
stückseigentümer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung so-
wie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie
der Hausanschlussleitung auf seinem Grundstück auf seine Kosten durchführt.
Die Fremdheit des Geschäfts war der Klägerin bewusst, so dass sie mit Fremd-
geschäftsführungswillen gehandelt hat. Die Geschäftsführung erfolgte aus den
oben genannten Gründen ohne nachweisbaren Auftrag.

Die Übernahme der Geschäftsführung entsprach dem Interesse und dem Willen
des Beklagten im Sinne von § 683 Satz 1 BGB. Dass die Reparatur der Abwas-

- 11 -

serleitung auf dem Grundstück des Beklagten seinem Interesse entsprach, liegt auf der Hand. Nach Überzeugung des Gerichts entsprach die Reparatur durch die Firma [REDACTED] auf Veranlassung des Abwasserbetriebes der Klägerin auch seinem Willen. Der Beklagte hatte für die Reparatur der Leitungen in seinem Haus die Firma [REDACTED] beauftragt. Die Zeugin [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung bekundet, der Beklagte habe die Reparatur der Abwasserleitung auf seinem Grundstück durch die Firma [REDACTED] mit den Arbeiten der Firma [REDACTED] koordiniert. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte mit der Reparatur der Leitung auf seinem Grundstück durch die Firma [REDACTED] einverstanden war. Mit der Koordinierung der Arbeiten der beiden Firmen hat er dieses Einverständnis auch nach außen hin kundgetan. Wenn der Beklagte nicht einverstanden gewesen wäre, hätte er das weitere Tätigwerden der Firma [REDACTED] unterbinden können.

Gemäß § 683 Satz 1 BGB kann die Klägerin von dem Beklagten Ersatz ihrer Aufwendungen wie ein Auftraggeber verlangen. Nach § 670 BGB ist ein Auftraggeber zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemacht hat und die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Die Klägerin durfte es für erforderlich halten, die Firma [REDACTED] mit der Reparatur der Abwasserleitung auf dem Grundstück des Beklagten zu betrauen und dafür einen Betrag in Höhe von 2.665,45 Euro aufzuwenden. Die Aufwendungen sind der Klägerin tatsächlich entstanden und sie sind auch der Höhe nach gerechtfertigt. Sie sind anhand der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 12. Dezember 2015 nachzuvollziehen. Kosten für die Suche nach der Ursache der Verstopfung der Abwasserleitung sind von der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht geltend gemacht worden.

Für den Aufwendungsersatzanspruch ist es unerheblich, welche Ursache für die Erneuerungsbedürftigkeit der Abwasserleitung auf dem Grundstück des Beklagten verantwortlich war. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Zusammenbruch der Abwasserleitung – wie vom Beklagten vermutet – darauf zurückzuführen war, dass die Firma [REDACTED] im Jahre 2005 in die öffentliche Abwasserleitung ein falsches Rohr eingesetzt hat.

- 12 -

Der Aufwendungsersatzanspruch ist nicht verjährt. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB war zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage im Jahre 2017 noch nicht abgelaufen. Gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, im vorliegenden Fall mit dem Schluss des Jahres 2016. Der Aufwendungsersatzanspruch des § 670 BGB entsteht mit der Vornahme der jeweiligen Aufwendung (vgl. Palandt-Sprau, 670 BGB, Rn 5). Die Aufwendung hat die Klägerin im Jahre 2016 getätigt, indem sie die Rechnung der Firma

_____ vom 17. Dezember 2015, soweit sie diese für erforderlich halten durfte, bezahlt hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Drittforderung der Firma _____ noch nicht verjährt, unabhängig davon, ob für die Verjährung dieser Forderung die Regelungen der VOB/B oder die Regelungen des BGB heranzuziehen sind. Die dreijährige Verjährungsfrist für den Aufwendungsersatzanspruch verlief vom Ende des Jahres 2016 bis zum Ende des Jahres 2019 und wurde durch die Erhebung der Klage im Jahre 2017 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt.

Für die geltend gemachte Verwirkung des Anspruchs liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Klägerin hat in keiner Weise gegenüber dem Beklagten den Eindruck erweckt, dass sie auf die Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruches verzichten werde.

B. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 334,75 Euro. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts durch die Klägerin befand sich der Beklagte gemäß § 286 BGB in Verzug. Verzug trat durch die Mahnung der Klägerin an den späteren Prozessbevollmächtigten des Beklagten mit Schreiben vom 19. Januar 2017 ein. Damit hat der Beklagte die Kosten der nachfolgenden vorprozessualen anwaltlichen Inanspruchnahme zu tragen.

C. Des Weiteren hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 3. August 2017 (Rechtshängigkeit) auf die Hauptforderung sowie auf die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

- 13 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Statt in Schriftform kann die Begründung dort auch als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Maßgaben eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Schwegmann -

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 2.665,45 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der

- 14 -

Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

- Schwegmann -



Beglaubigt
Budde, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle